

3. 70 a (2)

Nr. 486.

K u n d m a c h u n g.

Bei dem gemeinschaftlich für Krain und Kärnten bestehenden Blindenstiftungsfonde ist ein Stipendium jährlicher 100 fl., und zwar zur Bedeckung des von dem Blindeninstitute zu Einz für Unterricht und vollständige Verpflegung des Zöglings in dem eben erwähnten Betrage gestellten Anspruches zu befehen.

Auf den Genuß dieser Stiftung haben solche arme blinde Kinder, dermal aus Krain, den Anspruch, welche außer der Blindheit mit keinem andern unheilbaren Gebrechen behaftet sind, Lehrfähigkeit besitzen, das 6te Lebensjahr erreicht, das 15te aber noch nicht überschritten haben.

Die Bildungszeit dauert 6 Jahre.

Da übrigens in dem Blindeninstitute zu Einz jeder Zögling bei seinem Eintritte mit doppelter Kleidung, Bett- und Leibwäsche, wie auch mit einem ordentlichen Bette versehen sein muß, welches letzteres demselben auch vom Institute für eine billige Entschädigung von 15 — 16 fl. besorgt werden kann, diese Auslagen aber aus dem Stiftungsfonde nicht bestritten werden können, so muß der Stiffling diese Auslagen auf sich nehmen.

Diejenigen Aeltern oder Vormünder, welche sich um die Verleihung dieser Stiftung für ihr Kind und Mündel bewerben wollen, haben die Gesuche, belegt mit dem Taufschaine und legalen Armuthszeugnisse, dann mit dem vom Bezirksarzte ausgestellten Zeugnisse über die körperliche Gesundheit und Bildungsfähigkeit des Kindes, und mit der Erklärung zur Versorgung des Stifflings mit den obangedeuteten Erfordernissen, im Wege der Bezirkshauptmannschaft, oder bei Bewerbern aus Laibach im Wege des Stadtmagistrates bis Ende März l. J. an diese Statthalterei zu überreichen.

Von der k. k. Statthalterei. Laibach am 3. Februar 1853.

Gustav Graf v. Chorinsky,
k. k. Statthalter.

3. 77. a (1)

Nr. 1520.

K u n d m a c h u n g.

Die Betriebs-Direction der südlichen Staats-Eisenbahn zu Graz beabsichtigt die Lieferung mehrerer, für den Betrieb in der nächsten Periode, und zwar bis Ende des Verwaltungsjahres 1853, d. i. bis letzten October 1853, erforderlich werdenden Verbrauchsgegenstände im Offertwege zu decken.

Diejenigen, welche sich an der Lieferung eines oder des andern der in dieser Kundmachung enthaltenen Gegenstände zu betheiligen wünschen, werden eingeladen, ihre versiegelten Offerte, welche auf einem 15 kr. Stempel geschrieben, und von Außen mit der Bezeichnung: „Offert für die Lieferung von . . .“ versehen sein müssen, bis längstens letzten Februar d. J., Mittags 12 Uhr im Vorstandsbureau dieser Betriebs-Direction zu überreichen.

In dem Offerte sind die zu liefernden Gegenstände mit Berufung auf die Post-Nr., unter welcher sie in dem nachfolgenden Verzeichnisse aufgeführt erscheinen, und in jener Menge, in welcher die Lieferung beabsichtigt wird, der Reihenfolge nach anzusehen, und neben jedem einzelnen Lieferungs-Objecte ist der bezügliche Preisangebot für die Einheitsgröße in Buchstaben auszudrücken.

Die Einlieferungen haben an die k. k. Material-Depots in Müzzuschlag, Graz, Marburg oder Laibach, u. z. bis dahin spesenfrei zu geschehen, können übrigens parthienweise Statt finden, und es ist daher in den Offerten der Einlieferungsort, wohin der Gegenstand abgeliefert werden will, ausdrücklich zu benennen, und auf die in der nachfolgenden Tabelle ange deuteten Einlieferungs-Termine Rücksicht zu

nehmen. Jedenfalls muß die erste Parthie längstens binnen 14 Tagen nach der Bekanntgabe der Annahme des Offertes beigelegt werden.

Jeder Offert hat seinem Offerte fünf Procente der Preis-Summe der von ihm angebotenen Objecte als Vadium beizuschließen, oder über den Erlag des Vadiums bei einer Eisenbahncasse sich auszuweisen.

Jenen Offerten, deren Anbote sich als nicht annehmbar darstellen, werden die erlegten Vadium nach dem Schlusse der Verhandlung sogleich zurückgestellt; von den übrigen aber werden selbe einstweilen zurückbehalten, und diese können beim Contracts-Abschlusse zugleich als Caution verwendet werden.

Mit der Ueberreichung des Offertes übernimmt der Offert die volle Verbindlichkeit für die Zuhaltung seiner Anbote bis zu der zu gewärtigenden höheren Entscheidung, ohne Rücksicht, ob er für einzelne Artikel Bestbeter geblieben ist, oder nicht, und er verpflichtet sich, den Lieferungsvertrag, welcher nach erfolgter Entscheidung über die Offerte anzukloffen kommt, zu unterfertigen und zuzuhalten. Die Entscheidung über die Annahme der Bestbote wird mit Beschleunigung eingeholt und den Offerten unverzüglich bekannt gegeben werden.

Die Lieferungs- und künftigen Vertragsbedingungen sind folgende:

1. Die zu liefernden Gegenstände müssen durchaus von vorzüglich guter Qualität, zur allsogleichen anstandslosen Verwendung geeignet sein, und müssen der aus dem folgenden Tableau ersichtlichen genauen Bezeichnung derselben vollkommen entsprechen.

2. Die erforderlichen Mengen sind in dem nachfolgenden Verzeichnisse nur annäherungsweise angegeben.

Es wird ausdrücklich bemerkt, daß der Bedarf um ein Drittel sich mehren, oder um ein Drittel sich abmindern kann. In beiden Fällen ist der Bestbieter verpflichtet, die Einlieferungen nach dem Bedarfe zu machen, ohne daß eine Preisänderung eintritt, oder was immer für ein besonderer Vergütungsanspruch für den Bestbieter hieraus erwächst. Die Bedarfsanmeldung (Bestellung) geschieht von Seite der Betriebs-Direction vierzehn Tage vor dem Eintritte des Abstellungstermines; größere Abweichungen von dem durchschnittlichen Bedarfe werden bei dieser Gelegenheit bekannt gegeben.

3. Jede Sendung muß mit einem von dem Ersterer ausgefertigten Lieferscheine, der das Sporc- und Nettogewicht und eine genaue Bezeichnung der Ware enthält, begleitet sein.

Die Uebernahme der einzuliefernden Gegenstände erfolgt commissionell am gegenseitig bedungenen Abstellungsorte im Beisein der Ersterer oder deren Stellvertreter und zweier Beamten der Staats-Eisenbahn, welche letztern die Beurtheilung der eingelieferten Gegenstände nicht nur nach dem Gewichtsverhältnisse, sondern insbesondere auch in qualitativer Beziehung zusteht. In so ferne die Ersterer von dem Rechte der Intervention bei den Uebergaben absehen wollen, wäre dieß von Fall zu Fall in den Lieferscheinen ausdrücklich zu erklären.

Der Ausspruch der Staats-Eisenbahnbediensteten in Bezug auf die qualitative Annehmbarkeit der eingelieferten Gegenstände ist maßgebend. In so ferne jedoch die Ersterer durch den Ausspruch der Uebernahmecommission sich beschwert glauben, steht eine Berufung gegen dieselben an die Betriebs-Direction frei. — Sollten durch die dießfälligen Erhebungen und Verhandlungen Auslagen erwachsen, so sollen die Ersterer zum Ersatze derselben in dem Falle verpflichtet sein, als der von den Uebernahmecommissionären erhobene Anstand begründet befunden, und deren früherer Ausspruch aufrecht erhalten wird. Gegen die Entscheidung der

Betriebs-Direction findet ein weiterer Recurs nicht mehr Statt. —

4. Gegenstände, in Bezug auf welche durch den Ausspruch der Uebernahmecommission bewährte, und beziehungsweise durch die Entscheidung der Betriebs-Direction anerkannte Anstände sich ergeben haben, werden von der Uebernahme ausgeschlossen, und dem Ersterer liegt die allsogleiche Wegschaffung derselben vom Abstellungs-Platze ob.

5. Für die bei der Beurtheilung anstandslos befundenen Gegenstände wird dem Ersterer allsogleich ein Uebernahme-(Empfangs) Schein ausgefolgt, auf dessen Grunde sodann von Fall zu Fall, oder in beliebigen, von dem Ersterer zu wählenden Terminen, die Liquidirung hieramts, und die Auszahlung der Verdiensträge entweder bei der hiesigen oder bei einer andern Staats-Eisenbahn-Casse (je nachdem eine oder die andere von dem Ersterer gewünscht und bezeichnet wird) gegen scalamäßig gestämpelte Quittung erfolgt. Wie die Verdienstrsummen, wird, in so ferne die unten verzeichneten Dele in Gefäßen eingeliefert werden, welche zurückzustellen kommen, und nicht sogleich entleert werden können, ein kleiner Vorsichtsabzug zurückbehalten, der die Bestimmung hat, Gewichts-Abgänge, welche sich durch eine unrichtig (nämlich zu gering) angegebene Tara zeigen sollten, zu decken.

Nach erhobenem Tara-Gewichte werden diese Vorsichts-Abzüge in dem Maße ausgefolgt, als der Tara-Befund hiezu Veranlassung gibt.

6. Die Lieferungscaution, welche nach vollzogenem Vertragsabschlusse sogleich definitiv zu bestellen kommt, besteht ebenfalls in fünf Procenten des nach den Einheitspreisen der Objecte zu berechnenden Werthes der ganzen Lieferung. — Dieselbe kann entweder in barem Gelde, oder mittelst k. k. Staats-Obligationen, deren Annahme nach ihrem, zur Zeit des Vertrags-Abschlusses bekannten letzten Coursverthe, (jene der Lose zu den beiden Staatsanleihen von den Jahren 1834 und 1839 nach ihrem Nennwerthe) Statt findet, oder hypothekarisch, nach den dießfalls bestehenden allgemeinen, im §. 1374 des bürgerlichen Gesetzbuches aufgeführten Bestimmungen geschehen. — Diese Caution wird erst nach erfolgter vollständiger Erfüllung aller Vertrags-Verbindlichkeiten an den Erleger gegen Einziehung des betreffenden Cassascheines zurückgestellt.

7. Diese Lieferungscaution dient zur Deckung des Avaris für den Fall, als von Seite des Ersterers die eingegangenen Vertragsverbindlichkeiten entweder in Bezug auf die Einlieferungsstermine im Allgemeinen, oder in Bezug auf Menge, Gattung und Qualität der gelieferten Gegenstände nicht genau sollten erfüllt werden.

In einem solchen Falle soll es der Betriebs-Direction frei stehen, den Contrahenten zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit anzuhalten, oder sogleich den Lieferungsvertrag, so weit derselbe noch nicht erfüllt ist, für aufgehoben zu erklären, und unter Einziehung der erlegten Caution den Lieferungsrückstand auf Gefahr und Kosten des Contrahenten von wo immer und ohne Rücksicht auf eine etwaige Preis-Differenz beizustellen.

Es soll aber der Betriebs-Direction auch freistehen, im Falle als die Mehrauslage für derlei außercontractliche Anschaffungen, oder der sonstige durch die Nichtzuhaltung des Vertrages entstandene Nachtheil den Werth der Caution übersteigen sollte, den Regress dießfalls an dem gesammten beweglichen und unbeweglichen Eigenthume des Contrahenten zu suchen und zu nehmen, und es wird zur Bedingung gemacht, daß die in einem solchen Falle von der Rechnungsabtheilung der Betriebs-Direction anzustellende Nachweisung der gegenüber den Contractbestimmungen erwachsenen Mehrauslagen von Seite des betreffenden Contrahenten als vollkommen rechtsgiltige Beweiskraft habend, daher für ihn als bindend anerkannt werde. — Ueberhaupt

soll es der Betriebs-Direction frei stehen, alle Maßregeln zu ergreifen, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages und zur Abwendung jedes, dem Eisenbahnfonde zugehenden Nachtheiles führen, so wie andererseits den Contrahenten der Rechtsweg für alle Ansprüche, welche sie aus den Bestimmungen des Vertrages ableiten zu können glauben, offen steht. —

Ausdrücklich wird ferner festgesetzt, daß alle aus dem Vertrage etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten, das Aerar möge als Kläger oder als Beklagter eintreten, so wie die hierauf bezüglichen Sicherstellungs- und Executions-Verhandlungen bei demjenigen, im Sitze der Finanz-Procuratur befindlichen Gerichte einzubringen sein werden, welchem der Fiscus als Beklagter untersteht. —

8. Die Verträge werden in duplo ausgefertigt: ein Exemplar kommt auf Kosten des Contrahenten mit dem gesetzlichen Stempel zu versehen, und dieses bleibt in der Verwahrung der Betriebs-Direction; das zweite Exemplar wird dem Contrahenten behändigt. Die Gegenstände, um deren Beistellung es sich bis Ende October 1853 handelt, sind:

Post-Nr.	Gegenstand	Genaue Bezeichnung in qualitativer Beziehung	Beiläufiger Bedarf in der ganzen Periode		Einlieferungs-Termine	Anmerkung
			Menge	Einheits-Bezeichnung		
1	Oliven-Del	reines, ohne alle Beimengung anderer Del-Sorten und Substanzen.	300	Centner netto	am 1. Mai und am 1. Juli 1853, jedesmal 150 Centner	Die Gefäße werden hier behalten und wird für dieselben keine Vergütung geleistet.
2	Brenn-Del	aus gebautem Rübs-Samen, vorzüglichste Qualität, feinste doppelte Raffinirung.	700	Centner netto	im April, September und October, monatlich beiläufig 150 Centner; in jedem der andern Monate beiläufig 60 Centner.	Die Gefäße werden zurückgestellt. Die Entleerung geschieht längstens innerhalb 14 Tagen, vom Eintreffen der Sendung in der Einlieferungs-Station gerechnet. Die Rücksendung der Gefäße erfolgt dann sogleich. Rückfracht wird von hier aus keine bezahlt.
3	Lein-Del	rein, abgelegen.	70	Centner netto	beiläufig monatlich 10 bis 12 Centner.	Wie bei Post-Nr. 2.
4	Terpentin-Del	rein.	30	Centner netto	in 2 ziemlich gleichen Portionen am 1. Mai und 1. August 1853.	Wie bei Post-Nr. 2.
5	Berg, hanfenes	gereinigt (ohne Beimengung von Stümpeln.)	300	Centner netto	vom 1. Mai 1853 an beiläufig allmonatlich 60 Centner.	Für Emballage wird keine Vergütung geleistet.

Von der k. k. Betriebs-Direction für die südliche Staatseisenbahn. Graz am 5. Februar 1853.

3. 74. a (2) Nr. 2081.
Concurs-Kundmachung.

Im Bereiche dieser k. k. Finanz-Landes-Direction ist eine Kanzleioffizialen-Stelle mit dem Jahresgehälter von 500 fl. im Concretzustande der Beamten dieser Dienstes-Categorie bei den unterstehenden Cameralbezirks-Verwaltungen, dann eine in den hierortigen Concretzustand gehörige Kanzleioffizientenstelle mit dem Jahresgehälter von 350 fl., und zwar mit der Dienstleistung bei der Finanzprocuratur-Abtheilung in Klagenfurt in Erledigung gekommen.

Diejenigen, welche sich um die eine oder die andere dieser Dienststellen, oder in dem eintretenden Falle der Erledigung einer Kanzleioffizientenstelle mit dem Jahresgehälter von 400 fl., 300 fl. oder 250 fl. bewerben wollen, haben ihre diesfälligen Gesuche mit den legalen Nachweisungen über ihr Alter, ihre bisherige Dienstleistung und Moralität, dann über die zurückgelegten Studien und über die mit entsprechendem Erfolge bestandene Prüfung aus den Gefälls-, Cassen- u. Verrechnungs-Vorschriften, oder über die Befreiung von denselben, und die allfälligen Sprachkenntnisse, bis längstens 6. März 1853 im vorgeschriebenen Dienstwege hierorts einzubringen, und darin zugleich anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten im Bereiche dieser Finanz-Landes-Direction verwandt oder verschwägert sind.

k. k. Finanz-Landes-Direction für Steiermark, Kärnten und Krain.

Graz am 6. Februar 1853.

3. 196. (1) Nr. 471.

Von dem k. k. Landesgerichte in Laibach wird dem unbekannt wo befindlichen Herrn Georg Naverschnig, mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert:

Es habe wider denselben bei diesem Gerichte Herr Johann Dettela, Inhaber des Gutes Wartenberg, die Klage auf Verjährungs- und Erloschen-erklärung der seit 5. Februar 1765 auf dem demselben eigenthümlichen Gute Wartenberg intabulirten Urkunde ddo. 14. December 1761, respect. des diesfälligen Tischtittels, eingebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagssagung auf den 9. Mai d. J. Vormittag um 10 Uhr vor diesem k. k. Landesgerichte angeordnet wurde.

Da der Aufenthaltsort des Beklagten Herrn Georg Naverschnig diesem Gerichte unbekannt, und weil er vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend ist, so hat man zu seiner Vertheidigung, und auf dessen Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichts-Advocaten Hrn. Dr. Oblak als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichts-Ordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Der Beklagte Herr Georg Naverschnig wird dessen zu dem Ende erinnert, damit er allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter, Herrn Dr. Oblak, seine Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, insbesondere da er sich die aus dieser Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werde.

k. k. Landesgericht Laibach am 8. Februar 1853.

3. 200. (1) Nr. 7514

Edict

Von dem k. k. Bezirksgerichte Adelsberg wird hiemit kund gemacht:

Es sei über Ansuchen des Hrn. Mathias Krainer von Adelsberg, wider Franz Jenko von daselbst, in die executive Feilbietung der, dem Letztern gehörigen, gerichtlich auf 1320 fl. geschätzten, im Grundbuche der Reichsdomäne Adelsberg sub Urb. Nr. 1 $\frac{5}{8}$, 4 $\frac{1}{8}$, 10 $\frac{1}{4}$, 22 $\frac{1}{4}$, 53 $\frac{1}{2}$, 54 $\frac{1}{4}$, 55 $\frac{1}{4}$ und 60 $\frac{1}{4}$ vorkommenden, nächst Adelsberg gelegenen Realitäten, wegen aus dem gerichtlichen Vergleich vom 17. October 1851, S. 7320, intab. 23. Februar 1852, schuldigen 410 fl. 45 kr. c. s. c. gewilligt, hiezu die 1. Feilbietung auf den 7. März, die 2. auf den 7. April und die 3. auf den 7. Mai d. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr in dieser Gerichtskanzlei mit dem Beifuge angeordnet worden, daß solche bei der 1. und 2. Feilbietung nur um die Schätzung oder darüber, bei der 3. aber auch unter derselben hintangegeben, und die Kauflustigen mit dem zu erscheinen eingeladen werden, daß die Licitationbedingnisse, die Schätzung und der Grundbuchs-extract täglich während den Amtsstunden hierorts einzusehen sind.

k. k. Bezirksgericht Adelsberg den 22. December 1852.

Der k. k. Bezirksrichter:
Val. Murnig.

3. 199. (1) Nr. 154.

Edict

Vom k. k. Bezirksgerichte Neumarkt wird hiemit bekannt gemacht: Es habe Frau Maria Breiz von Kayer, wider Fernej Raunkar und seine allfälligen Rechtsnachfolger, die Klage auf Zuerkennung des Eigenthums der, zu Kayer sub H. 3. 12 liegenden, im Grundbuche der vormaligen Herrschaft Radmannsdorf sub Rectf. Nr. 26514 einkommenden Kasse, aus dem Titel der Erziehung eingebracht, worüber die Tagssagung zur mündlichen Verhandlung mit dem anhang des S. 29 a. G. D., auf den 18. März l. J., Vormittags um 9 Uhr hieramts angeordnet wurde.

Da dem Gerichte das Dasein, und der Aufenthalt der Beklagten unbekannt ist, hat dasselbe auf ihre Gefahr den Herrn Anton Supan in Kayer als Curator bestellt, mit welchem dieser Gegenstand, insofern die Beklagten bis zur obigen Tagssagung nicht im ordnungsmäßigen Wege einschreiten, verhandelt, und hierüber, was Rechtens ist, erkannt werden würde.

k. k. Bezirksgericht Neumarkt am 9. Februar 1853.

3. 190. (1) Nr. 357.

Edict

Vom k. k. Bezirksgerichte Planina wird bekannt gegeben, daß das in der Rechtsache des Veriand Fürsten Windischgrätz, wider Jacob Matičić, von Eibenschuß Nr. 13, erlassene Urtheil S. 7501 de 1852, so wie die fernern Schriften, wegen des dormaligen unbekanntem Aufenthalts des Beklagten, zu Händen des demselben hiemit bestellten Curator ad actum Valentin Matičić von Eibenschuß zugestellt werden.

Hievon wird Jacob Matičić wegen allfälliger eigener Wahrnehmung seiner Rechte verständigt.

k. k. Bezirksgericht Planina am 19. Jänner 1853.

3. 186. (2) Nr. 834.

Edict

Vom k. k. Bezirksgerichte Krainburg wird hiemit kund gemacht, daß das hohe k. k. Landesgericht zu Laibach laut Zuschrift vom 8. Februar 1853, S. 491, wider Mathias Suppan, vulgo Supparschel, von Dberfeld Nr. 9, wegen Verschwendung die Curatel verhängt und ihm dieses k. k. Bezirksgericht den Joseph Jenko von Dberfeld zum Curator beigegeben habe.

k. k. Bezirksgericht Krainburg den 11. Februar 1853.